

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1645

Anordnung von Massnahmen gegen die Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden; Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Ausgangslage

Vermehrt auftretende Hitze- und Trockenheitsperioden wie insbesondere im Sommer 2018 sowie lokale Wasserknappheit belasten den Wald in bisher nie dagewesenem Mass. Viele Bäume sind geschwächt, haben dürre Äste und Kronen oder sind sogar abgestorben.

Stürme wie Burglind im Januar 2018 haben im Solothurner Gebiet südlich der Jurakette zudem zu grossen Flächenschäden, speziell beim Nadelholz, geführt. Die darauffolgende Borkenkäfer-Kalamität führte zu einem weiteren Anstieg von absterbenden bzw. toten Fichten und Tannen, was 2019 andauert und sich laufend ausweitet. Die Borkenkäfer befallen in erster Linie geschwächte Bäume, bei Massenvermehrung allerdings auch gesunde Bäume.

Die aussergewöhnlichen Waldschäden führen dazu, dass der Wald insbesondere seine Waldfunktionen als Nutz- und Erholungswald teilweise nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erfüllen kann. Es ist dringend angezeigt, Massnahmen zur Sicherheit der Waldbesucher und Waldbesucherinnen sowie zur Borkenkäferbekämpfung zu ergreifen. Nur so kann das Risiko von stürzenden Bäumen und abfallenden Ästen vermindert und heute noch intakter Wald vor Borkenkäferbefall geschützt werden. Ein gewisses Restrisiko wird aber bei allen sinnvollerweise zu treffenden Massnahmen bestehen bleiben.

2. Erwägungen

§ 21 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) lautet: Der Regierungsrat ordnet Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden an, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

2.1 Forstschutz-Massnahmen

Gestützt auf eine Umfrage zum Waldzustand bei den Revierförstern Ende August 2019 wurden seit Anfang 2019 43'000 m³ Nadelholz aufgrund der in der Ausgangslage umschriebenen Ereignisse zwangsgenutzt. Der grösste Teil davon ist Käferholz. Ein kostendeckendes Aufrüsten der gefällten Bäume ist aufgrund der rekordtiefen Holzpreise für die Waldeigentümer oft nicht mehr möglich.

Die Verhinderung einer Massenvermehrung von Borkenkäfern mit den damit einhergehenden massiven Zwangsnutzungen erfordert die Anordnung der nachfolgenden Massnahmen:

- eine intensive Beobachtungstätigkeit;

- die Räumung von Bäumen, bei denen Käferbefall festgestellt wurde. Zur Räumung gehören das Fällen und entweder das Entrinden der Bäume (inkl. Entsorgen der Rinde), der Abtransport der Stämme (min. 500 m vom nächsten Fichtenbestand) oder das sofortige Hacken.

2.2 Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Wald ist und soll in der Schweiz allgemein zugänglich sein. Da jedoch keine Kontroll- und Bewirtschaftungspflicht durch die Waldeigentümer bzw. Waldeigentümerinnen besteht, erfolgt das Betreten des Waldes durch die Bevölkerung grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Erholung im Wald ist eine der wichtigsten Waldfunktionen im Kanton Solothurn. Diese Leistung ist heute bereits teilweise beeinträchtigt, da aufgrund der ausserordentlichen Verhältnisse im Wald eine erhöhte Gefahr für die Waldbesucher bzw. Waldbesucherinnen vor stürzenden Bäumen und abfallenden Ästen besteht.

Es müssen Massnahmen ergriffen werden, um Waldbesucher bzw. Waldbesucherinnen auf die Gefahren von geschwächten und abgestorbenen Bäumen aufmerksam zu machen und gleichzeitig das Risiko von stürzenden Bäumen und abfallenden Ästen zu minimieren. Nicht alle Wälder bzw. Waldabschnitte sind gleich stark betroffen, weshalb sich in absteigender Priorisierung verschiedene risikovermindernde Massnahmen aufdrängen:

- generelle Information der Bevölkerung über die teilweise veränderten Gefahren-Verhältnisse in den Wäldern;
- Sicherheitsholzerei, d.h. Entfernen von offensichtlich gefährlichen Bäumen;
- Sperrung von Wäldern bzw. Waldabschnitten (ultima ratio).

Eine Information der Bevölkerung ist bereits mit der Medienmitteilung vom 9. August 2019 erfolgt. Weitere Informationsmassnahmen werden empfohlen und liegen in der Verantwortung der Waldeigentümer bzw. Waldeigentümerinnen, in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst.

Die grösste Gefährdung von Waldbesuchern bzw. Waldbesucherinnen durch dürre und absterbende Bäume besteht bei Erholungseinrichtungen, da sich die Besuchenden dort häufiger und für längere Zeit aufhalten. Um die hoheitliche Aufgabe der Sicherstellung und Förderung der Waldleistungen wahrzunehmen, kann der Kanton punktuell finanzielle Mittel für Massnahmen der Sicherheitsholzerei bei Erholungseinrichtungen im Wald sprechen. Damit wird der neuen Gefährdungslage Rechnung getragen.

Als letzte Möglichkeit ist vorgesehen, dass der Wald oder einzelne Waldabschnitte gesperrt werden können. Dies ist bei ordentlichen Holzschlagarbeiten oder auch bei der geplanten Sicherheitsholzerei unproblematisch, erfolgt die Sperrung doch in der Regel nur kurzzeitig.

Gemäss § 6 Absatz 2 WaGSO ist der Regierungsrat für Einschränkungen der Zugänglichkeit von Wald zuständig. Dies ist gemäss § 14 Absatz 1 der Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) möglich, wenn die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen die Einschränkung der Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete dies erfordern. Der Regierungsrat entscheidet dabei auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und unter Anhörung der Waldeigentümer bzw. Waldeigentümerinnen und allfällig betroffener Dritter.

Die Sicherheit der Bevölkerung ist als öffentliches Interesse im Sinne von § 14 Absatz 1 WaVSO unbestritten. Eine Sperrung des Waldes muss aber umgehend möglich sein, wenn eine akute Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung besteht.

Daher ist dort, wo eine unmittelbar drohende Gefährdung der Bevölkerung besteht, vorsorglich eine Sperrung eines Waldes oder eines Waldabschnittes anzuordnen. Die Anordnung dieser

Massnahme erfolgt in Analogie zur allgemeinen Ermächtigung zur Gefahrenabwehr gemäss § 26 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11), wonach es der Kantonspolizei grundsätzlich möglich ist, bei fehlenden besonderen Bestimmungen jene Massnahmen zu treffen, welche zur Abwehr einer unmittelbaren Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

Letztlich darf aber nicht vergessen werden, dass unabhängig von der gewählten Massnahme das Risiko von stürzenden Bäumen und abfallenden Ästen nur minimiert werden kann; ein Restrisiko bleibt immer bestehen.

2.3 Vollzug und Kosten

Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug der unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Massnahmen beauftragt. Es hat die Ausführung der im konkreten Einzelfall gegenüber den Waldeigentümern bzw. Waldeigentümerinnen zu verfügenden Anordnungen zu überwachen und gegebenenfalls Ersatzvornahmen anzuordnen.

Mit den genannten Massnahmen gehen Kosten einher. Da der Holzmarkt europaweit völlig übersättigt ist, vermag der niedrige Holzpreis die Kosten der genannten Massnahmen kaum zu decken. Die Situation ist eine grosse Herausforderung und bringt die Forstbetriebe nicht nur personell, sondern auch finanziell an den Rand ihrer Kapazität.

Der Schutz des Waldes vor der Massenvermehrung des Borkenkäfers steht nicht nur im privaten Interesse der Waldeigentümer bzw. Waldeigentümerinnen, sondern auch im Interesse der Öffentlichkeit. Die Erhaltung der einzelnen Waldfunktionen setzt eine aktive Bekämpfung des Borkenkäfers voraus. Daher kann sich der Kanton an den angefallenen Kosten sowie an den Kosten für angeordnete Massnahmen beteiligen. Die Kostenhöhe ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht quantifizierbar. Die notwendigen Mittel werden dem Forstfonds entnommen.

Auch bei der Sicherheitsholzerei besteht ein privates Interesse der Waldeigentümer bzw. Waldeigentümerinnen sowie der Werkeigentümer bzw. Werkeigentümerinnen als mögliche Haftungssubjekte. Gleichzeitig besteht aber auch ein grosses öffentliches Interesse, dass insbesondere stark frequentierte Erholungseinrichtungen der Bevölkerung weiterhin zugänglich bleiben und damit der Wald seine Erholungsfunktion möglichst uneingeschränkt leisten kann. Entsprechend kann sich der Kanton im Rahmen der im Globalbudget des AWJF bewilligten Kredite an der Sicherheitsholzerei bei stark frequentierten Erholungseinrichtungen beteiligen. Die Kostenhöhe ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht quantifizierbar. Für jene erforderlichen Mittel, welche den Rahmen des aktuellen Globalbudgets des AWJF übersteigen, ist auf dem ordentlichen Weg ein Nachtrags- und gegebenenfalls ein Zusatzkredit einzuholen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 6 und 21 WaGSO wird beschlossen:

- 3.1 Zum Schutz des intakten Waldes vor Folgeschäden durch Borkenkäfer und zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung der Bevölkerung werden die unter den Ziffern 2.1 und 2.2 umschriebenen Massnahmen angeordnet. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug der Massnahmen beauftragt. Es hat die Ausführung der im konkreten Einzelfall gegenüber den Waldeigentümern bzw. Waldeigentümerinnen zu verfügenden Anordnungen zu überwachen und gegebenenfalls Ersatzvornahmen anzuordnen.
- 3.2 Der Kanton kann sich auf Antrag der Waldeigentümer bzw. Waldeigentümerinnen hin finanziell an den Kosten für Forstschutz-Massnahmen beteiligen.

4

- 3.3 Der Kanton Solothurn kann sich auf Antrag der Waldeigentümer bzw. Waldeigentümerin oder des Werkeigentümers bzw. der Werkeigentümerin finanziell an den Kosten für Sicherheitsholzerei bei stark frequentierten Erholungseinrichtungen beteiligen.
- 3.4 Dieser Regierungsratsbeschluss ist befristet bis 31. Dezember 2021.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)
Forstkreise (4; *Versand durch AWJF, Abt. Wald*)
Forstreviere (18; *Versand durch AWJF, Abt. Wald*)
Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn BWSO, c/o Kaufmann +
Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn
Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern